



Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342
E-Mail karin.bernhardt@lfug.smul.sachsen.de · <http://www.umwelt.sachsen.de/lfug>

Gebietsspezifische Erhaltungsziele

nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 223:

Nordteil Haselbacher Teiche (pSCI 4940-303)

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI „Nordteil Haselbacher Teiche“ insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1) Erhaltung eines naturnahen, strukturreichen Teichgebietes im Einzugsgebiet der Pleiße, das u. a. einer bedeutenden Amphibienfauna Lebensraum bietet.
- 2) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

- 3) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.



Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342
E-Mail karin.bernhardt@lfug.smul.sachsen.de · <http://www.umwelt.sachsen.de/lfug>

- 4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

- 5) Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer

 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche für die reichhaltige Amphibien- und Wildfischfauna

 - der Vermeidung bzw. Verminderung zusätzlicher Eutrophierung und Verschmutzung des Wassers durch angepasste Teichbewirtschaftung

 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der angrenzenden Streuobstbestände, Weiden und Mähwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

Für das FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ sind die Erhaltungsziele im Standarddatenbogen unter „Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne“ aufgeführt. Demnach ist die „Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet“ bezeichnet. Schützenswerte Lebensräume sind die Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer Lebensraum), natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe, magere Flachland-Mähwiesen und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder. Schützenswerte Arten sind Kammolch, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Fischotter (Information: TLuG Jena).

Bei dem FFH-Gebiet „Haselbacher Teiche und Pleißeau“ handelt es sich um das bedeutendste Teichgebiet in Nordostthüringen. Die Teichlandschaft wurde bereits im 16. Jahrhundert angelegt. Im FFH-Gebiet befindet sich der wichtigste Lebensraum des Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) in Thüringen (s. Standarddatenbogen). Die besondere Verletzlichkeit wird im Standarddatenbogen mit Eutrophierung der Gewässer und Drainage angegeben.

Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Natura- 2000- Gebietes

In der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des SCI „Nordteil Haselbacher Teiche“ sind neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora- Habitat- Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele genannt:

1. Erhaltung eines naturnahen, strukturreichen Teichgebietes im Einzugsgebiet der Pleiße, das u. a. einer bedeutenden Amphibienfauna Lebensraum bietet.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung, sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Rotbauchunke (*Bombina bombina*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung und zielgerichteten extensiven Bewirtschaftung bzw. Pflege eines charakteristischen Komplexes naturnaher, reich strukturierter Stillgewässer
 - der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Teiche mit Schwimmblatt- und Submersvegetation, unter besonderer Beachtung der Habitatansprüche der reichhaltigen Amphibien- und Wildfischfauna
 - der Vermeidung bzw. Verminderung zusätzlicher Eutrophierung und Verschmutzung des Wassers durch angepasste Teichbewirtschaftung
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der angrenzenden Streuobstbestände, Weiden und Mähwiesen mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung.

Die besondere Verletzlichkeit des Gebietes wird im Standarddatenbogen mit einer durch unangepasste Teichbewirtschaftung bedingten Eutrophierung und Verschmutzung des Wassers angegeben.

Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

1. Im Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und den Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaats Sachsen (Stand 1999) vor: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*).
2. Das Gebiet sichert für Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen.
3. Daneben ist das Gebiet für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) wichtig.
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabilis*) dar und besitzt des Weiteren herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum.
5. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebiets zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere der strukturreiche Ausschnitt der Braunkohlenbergbaufolgelandschaft südlich von Leipzig mit See und ausgedehntem Feuchtgebietskomplex sowie ein Mosaik aus Mager- und Trockenrasen, Staudenfluren und Vorwaldstadien mit charakteristischen Dornengebüschen, Heckenformationen und Saumgesellschaften. Das Teichgebiet Haselbach zeichnet sich durch naturnahe eutrophe Teiche einschließlich deren Verlandungsvegetation und durch strukturgebende Gehölzgruppen aus.

Die besondere Verletzlichkeit des Gebiets wird im Standarddatenbogen mit Störungen durch unangepasste Vergrämuungsmaßnahmen angegeben.

Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des NATURA-2000-Gebiets

1. Im Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhna“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaats Sachsen (Stand 1999) vor:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*).
2. Vorrangig zu beachten ist die Tüpfelralle (*Porzana porzana*), für die das Vogelschutzgebiet eins der fünf bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
3. Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:
Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Singschwan (*Cygnus cygnus*).
4. Zudem ist das Vogelschutzgebiet wichtig für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für die Vorkommen der Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) in Sachsen. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabilis*) dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum.
5. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebiets zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere das Rückhaltebecken mit seinem großen flachen Gewässer, mit Schlammflächen, ausgedehnten Röhrriechen und extensiv genutzten (Schaf-) Weiden, die gebüsch- und gehölzbestandenen Böschungen sowie die ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen, die insbesondere von Wintergästen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden.

Quelle: SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (HRSG): Sonderdruck der Verordnungen zur Bestimmung der europäischen Vogelschutzgebiete im Freistaat Sachsen. Veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt, Sonderdruck 4/2006 vom 08.12.2006.

Dementsprechend sind insbesondere die Habitatansprüche folgender Arten zu berücksichtigen:

Folgende Abkürzungen werden innerhalb der Beschreibung einbezogen: RB: Brutrevier, FD: Fluchtdistanz, BP: Brutpaar. Die mit A 000 gekennzeichneten Arten gehören in den Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL). ! = kennzeichnet Arten, die besonders bedroht sind/ Beurteilung von Förderhöchstgrenzen in der LIFE- Verordnung (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.), 1998: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie und der Vogelschutz- Richtlinie. 1. Auflage.)

Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Natura- 2000- Gebietes

Nach Auskunft des Landesamtes Halle/ Saale (E-mail Frau Dr. Röper vom 25.03.2008) liegen spezielle Schutz- und Erhaltungsziele für dieses Gebiet noch nicht vor. Die Bewertung muss hier alternativ anhand der in den vollständigen Gebietsdaten genannten Lebensraumtypen und Arten erfolgen:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Magere Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)

Arten nach den Anhängen der FFH-/ Vogelschutz-Richtlinie:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kammmolch (*Triturus vulgaris*)
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Kleiner Maivogel (*Ephydryas maturna*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Die Besondere Gefährdung des Gebietes ergibt sich laut Standarddatenbogen durch intensive Beweidung, Angelsport und partielle Vermüllung.

Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Die „Bergbaufolgelandschaft Werben“ stellt ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten der offenen Feldflur mit Acker-, Grün- und Ödland, von Arten der strukturreichen Hecken- und Gebüschlandschaften sowie der Gewässer mit angrenzenden Verlandungszonen und Feuchtgebieten dar. In der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Lobstädter Lachen“ vom 27. Oktober 2006 sind folgende Erhaltungsziele definiert:

- (1) Im Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltier“ des Freistaats Sachsen (Stand 1999) vor:
Brachpieper (*Anthus campestris*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aruginosus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nysoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Wendehals (*Jynx torquilla*)
- (2) Vorrangig zu beachten ist als Vogelart die Grauammer, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
- (3) Das Gebiet sichert für die Brutvogelarten Neuntöter und Rohrweihe einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen.
- (4) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebiets zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere das wassergefüllte Tagebaurestloch mit Insel- und Halbinselreserven sowie Flachwasserzonen, Gehölzanpflanzungen und lückige bis geschlossene Sukzessionsstadien im Wechsel mit Ruderalfluren, der lang gestreckte trockene Aufschlußgraben im Westen, Steilwände in der angeschnittenen Lössdecke, das kleinräumige Mosaik aus Rohböden, Pionier- und Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüsch- und Heckenformationen und kleinen Äckern sowie von Gehölzreihen und Hecken unterbrochene Agrarflächen im Süden.

Quelle: SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (HRSG): Sonderdruck der Verordnungen zur Bestimmung der europäischen Vogelschutzgebiete im Freistaat Sachsen. Veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt, Sonderdruck 4/2006 vom 08.12.2006.

Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Natura- 2000- Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FHH- Gebiet „Wyhraaue und Frohburger Streitwald“ insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1. Erhaltung von Abschnitten der Wyhra- und untersten Eulaaue mit naturnahen Fließgewässern, Auenwaldgesellschaften sowie den angrenzenden bodensauren Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern.
2. Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
 - Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des FHH- Gebietes insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3. Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/ oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000- Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Naturnähe und des Strukturreichtums des Fließgewässers sowie einer naturnahen Auendynamik (insbesondere durch periodische Überschwemmung geeigneter Flächen) und damit der Förderung auentypischer

Lebensräume, wie z. B. des bachbegleitenden Erlen-Eschen- bzw. Weichholzaunenwaldes, aber auch des Hartholzaunen- und Sumpfwaldes sowie der vorhandenen naturnahen Klein- und Restgewässer, Röhrichte und Feuchtwiesen

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Erhaltung bzw. Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften
- der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als primären Sommerlebensraum und Jagdhabitat für Fledermäuse
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von zirka 633 ha.
 (2) Das Gebiet besteht aus zwei Teilen, die durch die geplante Ortsanbindung von Regis-Breitungen an die Bundesstraße B 93 getrennt werden.

Der nördliche Teil ist zirka 490 ha groß. Er liegt westlich der Stadt Borna, nordöstlich von Regis-Breitungen und östlich von Deutzen. Er umfasst rekultivierte Bereiche eines ehemaligen Braunkohletagebaues, die zum Zwecke des Hochwasserschutzes im Flussgebiet der Pleiße als Speicherbecken hergerichtet wurden. Innerhalb dieses Speicherbeckens ist ein großer Teil im Norden ganzjährig bespannt ("Adria"), während die südlich anschließenden Bereiche nur im Hochwasserfall flächig Wasser führen. Westlich der "Erosionsrinne Thräna" und südwestlich des dauerbespannten Teiles liegen ackerbaulich genutzte Flächen im Speicherbecken, die nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes sind.

Der südliche Teil ist zirka 143 ha groß. Er schließt südlich an die genannte Ortsanbindung an und umfasst die nicht ackerbaulich genutzten restlichen Flächen im Speicherbecken bis zum Damm, der den Speicher Borna vom Speicher Serbitz trennt. Dieser Damm ist bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt im Süden Grenze des Gebietes. Südwestliche Grenze des Gebietes ist die Nutzungsartengrenze entlang der „Haselbacher Teiche“; die nördlich davon liegenden Grünlandbereiche bis zum Ortsrand von Regis-Breitungen gehören zum Vogelschutzgebiet. Der Kirchteich Regis ist, wie das Tosbecken am nördlichen Dammfuß des Serbitzer Speichers, Teil des Gebietes.

(3) Die Absperrbauwerke der Speicherbecken Borna und Serbitz sowie öffentliche Straßen innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes sind nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

(4) Das Vogelschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 im Maßstab 1 : 75 000 und in zwei Teilkarten des Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 im Maßstab 1 : 25 000 als hellrote Fläche, begrenzt mit einer roten Linie, eingetragen (bei schwarz/weiß-Abdruck erscheinen die Fläche grau und die Linie schwarz). Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Grenzlinien in den Teilkarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Regierungspräsidium Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2, Raum 472,
- Landratsamt Leipziger Land, Haus 5, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Raum 5.1.4.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blauehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graumammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Sperbergras-

mücke (*Sylvia nisoria*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*).

(2) Das Gebiet sichert für Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen.

(3) Daneben ist das Gebiet für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) wichtig.

(4) Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabalis*) dar und besitzt desweiteren eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum.

(5) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere der strukturreiche Ausschnitt der Braunkohle-Bergbaufolgelandschaft südlich von Leipzig mit See und ausgedehntem Feuchtgebiets-Komplex sowie ein Mosaik aus Mager- und Trockenrasen, Staudenfluren und Vorwaldstadien mit charakteristischen Dornengebüschen, Heckenformationen und Saumgesellschaften. Das Teichgebiet Haselbach zeichnet sich durch naturnahe eutrophe Teiche einschließlich deren Verlandungsvegetation und strukturgebende Gehölzgruppen aus.

§ 4

Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
2. Maßnahmen zur Erfüllung der Hochwasserschutzfunktion einschließlich Unterhaltung und Pflege der Speicherbecken Borna und Serbitz,
3. die Unterhaltung der Gewässer,
4. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen,

6. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke, soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Absatz 6 in Verbindung mit § 22a Absatz 4 SächsNatSchG).

(2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹ [ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABl. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Wendehals (*Jynx torquilla*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).

(2) Daneben sichert das Gebiet für die folgenden der Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*). Das Gebiet ist zudem für die Gewährleistung der räumlichen Ausgewogenheit der Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) wichtig.

(3) Ziel in dem vorwiegend ungenutzten, gut strukturierten Offenland mit Wasserflächen, kleineren Aufforstungen und zahlreichen Landschaftselementen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Bevorzugte Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind die ehemalige Spülkippe des Braunkohlebergbaues mit zwei mesotrophen Restgewässern, wechselnden Flachwasserbereichen und Schlammflächen sowie ausgedehnte Röhrichte und Ruderalfluren. Weiterhin hat sich die angrenzende rekultivierte Altkippe bis zur Pleiße durch Grundwasserwiederanstieg und Flächenstilllegungen zu einem hervorragendem Feuchtgebiet aus Wasserflächen, Röhrichten, Staudenfluren und Weidengebüschen entwickelt. Daneben runden Grünlandreste, frische Stauden- und Gräserfluren (Mulchflächen), alte Bahndämme mit Schotterfluren, Gräben, Aufforstungsstreifen sowie Gebüsch- und Heckenformationen den vielfältigen Lebensraumkomplex ab.

§ 4

Nutzungen

- (1) Weiter zulässig sind
1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
 2. die Unterhaltung der Gewässer,

3. der Betrieb und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,

4. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen,

5. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke, soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Absatz 6 in Verbindung mit § 22a Absatz 4 SächsNatSchG).

(2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹ [ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABl. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft.

Leipzig, den 27. Oktober 2006

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“

Vom 27. Oktober 2006

Auf Grund von § 22a Absatz 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist und zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten² (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Vogelschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Deutzen, Borna und Regis-Breitingen im Landkreis Leipziger Land werden zum Europäischen Vogelschutzgebiet (nachfolgend Vogelschutzgebiet genannt) bestimmt. Das Vogelschutzgebiet führt die Bezeichnung „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“.

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

² Europäische Vogelschutzrichtlinie

(2) Das Gebiet liegt nordöstlich der Stadt Rötha unmittelbar östlich der Bundesstraße B 95. Nördliche Grenze ist die Zufahrtsstraße zur Zentraldeponie Cröbern, östliche Grenze ein Wirtschaftsweg am Rande des Restloches Störmthal. Die südliche Grenze verläuft entlang der Gösel. Das Vogelschutzgebiet ist Teil der Bergbaufolgelandschaft im Süden Leipzigs und befindet sich vollständig im Bereich der rekultivierten Kippe des ehemaligen Braunkohlentagebaues Espenhain. Zentraler Bereich ist das letzte Hochwasserrückhaltebecken im Flussgebiet der Pleiße vor der Stadt Leipzig. Östlich und südöstlich vorgelagerte, zu landwirtschaftlichen Zwecken rekultivierte Kippenbereiche runden das Gebiet ab.

(3) Die Absperrbauwerke des Hochwasserrückhaltebeckens Stöhma und öffentliche Straßen innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes sind nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

(4) Das Vogelschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 im Maßstab 1 : 75 000 und in einer Teilkarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 im Maßstab 1 : 25 000 als hellrote Fläche, begrenzt mit einer roten Linie, eingetragen (bei Schwarzweiß-Abdruck erscheinen die Fläche grau und die Linie schwarz). Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die in der Teilkarte eingetragenen Grenzlinien. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Regierungspräsidium Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2, Raum 472,
- Landratsamt Leipziger Land, Stauffenbergstraße 4, Haus 5, 04552 Borna, Raum 5.1.4.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet „Rückhaltebecken Stöhma“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*).

(2) Vorrangig zu beachten ist die Tüpfelralle (*Porzana porzana*), für die das Vogelschutzgebiet eins der fünf bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.

(3) Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Singschwan (*Cygnus cygnus*).

(4) Zudem ist das Vogelschutzgebiet wichtig für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für die Vorkommen der Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) in Sachsen. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabalis*) dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum.

(5) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere das Rückhaltebecken mit seinem großen flachen Gewässer, Schlammflächen, ausgedehnten Röhrichten und extensiv genutzten (Schaf-)Weiden, die gebüsch- und gehölzbestandenen Böschungen sowie die ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen, die insbesondere von Wintergästen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden.

§ 4

Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer,
3. Maßnahmen zur Erfüllung der Hochwasserschutzfunktion einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Rückhaltebeckens Stöhma mit seinen wasserbaulichen Anlagen,
4. der Betrieb und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen,
6. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Absatz 6 in Verbindung mit § 22a Absatz 4 SächsNatSchG).

(2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹ [ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABl. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft.

Leipzig, den 27. Oktober 2006

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

collurio), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*).

(2) Vorrangig zu beachten ist als Vogelart der Mittelspecht, für den das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.

(3) Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel. Das Vogelschutzgebiet ist wichtig für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit der Vorkommen des Kranich und des Rothalstauers in Sachsen.

(4) Ziel in den vorwiegend forstlich genutzten Waldgebieten und den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere naturnahe Waldgesellschaften wie Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder sowie Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, naturnahe Waldränder, Lichtungen und Blößen in den Waldbeständen, strukturreiches Offenland mit Feldgehölzen, Hecken und ausgedehnten Dornengebüschen, Borstgrasrasen und Hochstaudenfluren, extensive Magerwiesen und Feuchtgrünland, oligo- bis mesotrophe Teiche und andere Standgewässer, Röhrich- und Verlandungszonen sowie naturnahe Bachläufe und Bachabschnitte an kleinen Fließgewässern.

§ 4

Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
 2. die Unterhaltung der Gewässer,
 3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken,
 5. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,
- soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Absatz 6 in Verbindung mit § 22a Absatz 4 Sächs-NatSchG).

(2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹ [ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABl. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Leipzig, den 27. Oktober 2006

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Rückhaltebecken Stöhna“ Vom 27. Oktober 2006

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist und zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten² (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Vogelschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Böhlen und Rötha sowie der Gemeinden Espenhain und Großpönsa im Landkreis Leipziger Land werden zum Europäischen Vogelschutzgebiet (nachfolgend Vogelschutzgebiet genannt) bestimmt. Das Vogelschutzgebiet führt die Bezeichnung „Rückhaltebecken Stöhna“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von zirka 777 ha.

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

² Europäische Vogelschutzrichtlinie

Leipzig vom 27. Oktober 2006 im Maßstab 1 : 25 000 als hellrote Fläche, begrenzt mit einer roten Linie, eingetragen (bei schwarz/weiß-Abdruck erscheinen die Fläche grau und die Linie schwarz). Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Grenzlinien in den Teilkarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Regierungspräsidium Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2, Raum 472,
- Landratsamt Leipziger Land, Haus 5, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Raum 5.1.4.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Werben“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Brachpieper (*Anthus campestris*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Wendehals (*Jynx torquilla*).

(2) Vorrangig zu beachten ist als Vogelart die Grauammer (*Miliaria calandra*), für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.

(3) Das Gebiet sichert für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen: Neuntöter (*Lanius collurio*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*).

(4) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere das wassergefüllte Tagebaurestloch mit Insel- und Halbinselresten sowie Flachwasserzonen, Gehölzanpflanzungen und lückige bis geschlossene Sukzessionsstadien im Wechsel mit Ruderalfluren, der lang gestreckte trockene Aufschlussgraben im Westen, Steilwände in der angeschnittenen Lößdecke, das kleinräumige Mosaik aus

Rohböden, Pionier- und Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüsch- und Heckenformationen und kleinen Äckern, im Süden von Gehölzreihen und Hecken unterbrochene Agrarflächen.

§ 4

Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen,
5. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke, soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Absatz 6 in Verbindung mit § 22a Absatz 4 SächsNatSchG).

(2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹ [ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABl. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft.

Leipzig, den 27. Oktober 2006

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

(3) Außerdem ist das Vogelschutzgebiet wichtig für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für die Vorkommen des Weißstorches (*Ciconia ciconia*) in Sachsen.

(4) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: Das überwiegend naturnah erhaltene Flussauengebiet der Weißen Elster südlich des ehemaligen Tagebaues Zwenkau mit Fließgewässern, Altwässern und Standgewässern, die Auwaldbestände des Eichholzes mit ihrem hohen Alt- und Totholzanteil, die mehr oder weniger ausgedehnten Feldgehölze und die enge Verzahnung zwischen linearen Flurgehölzen und Offenlandbereichen, die alten Streuobstbestände sowie Grünlandflächen und Hochstaudenfluren.

§ 4 Nutzungen

- (1) Weiter zulässig sind
1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
 2. die Unterhaltung der Gewässer,
 3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasser-rückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken,

5. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke, soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Absatz 6 in Verbindung mit § 22a Absatz 4 SächsNatSchG).

(2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹ [ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABl. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft.

Leipzig, den 27. Oktober 2006

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Bergbaufolgelandschaft Werben“ Vom 27. Oktober 2006

Auf Grund von § 22a Absatz 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist und zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten² (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Vogelschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Pegau und Zwenkau und der Gemeinde Kitzen im Landkreis Leipziger Land werden zum Europäischen Vogelschutzgebiet (nachfolgend Vogelschutzgebiet genannt) bestimmt. Das Vogelschutzgebiet führt die Bezeichnung „Bergbaufolgelandschaft Werben“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von zirka 460 ha.
(2) Das Gebiet liegt nordwestlich der Stadt Pegau, westlich von Maschwitz, südwestlich des Umspannwerkes zwischen Maschwitz und Seegel, südlich von Seegel und Werben sowie des Söhestener Weges.

Es umfasst rekultivierte Bereiche des Tagebaues Profen und den nördlich davon aufgeschlossenen, aber inzwischen stillgelegten Tagebau Werben.

(3) Öffentliche Straßen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deiche einschließlich Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzmauern und sonstige Anlagen gemäß § 99 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz [SächsWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 [SächsGVBl. S. 482], das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 [SächsGVBl. S. 146, 149] geändert worden ist) und Absperrbauwerke von Stauanlagen innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes sind nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

(4) Das Vogelschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 im Maßstab 1 : 75 000 und in zwei Teilkarten des Regierungspräsidiums

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

² Europäische Vogelschutzrichtlinie